

REGLEMENT	Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen	
Revision: 01/21.01.2020		
Seite 1 von 4		

§1 Geltungsbereich

- (1) Nachstehende Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich rechtlichen Sondervermögen.
- (2) Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle – auch zukünftigen – Verträge über Lieferungen oder sonstige Leistungen unter Einschluss von Werk- und Werklieferungsverträgen. Das gilt auch dann, wenn der Kunde etwa eigene abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen mitgeteilt hat. Bedingungen des Kunden werden auch dann nicht anerkannt, wenn Schilling ihnen nicht nochmals nach Eingang bei Schilling ausdrücklich widerspricht.
- (3) Mündliche Vereinbarungen – insbesondere auch durch Angestellte unseres Hauses, Vertreter oder externe Mitarbeiter – sind für Schilling nur dann verbindlich, wenn und soweit Schilling sie schriftlich bestätigt.
- (4) Jede Änderung dieser Allgemeinen Lieferbedingungen durch Schilling wird Vertragsinhalt zwischen Schilling und dem Kunden, wenn der Kunde dieser Änderung zustimmt oder innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Änderung gegenüber Schilling nicht schriftlich widerspricht.

§2 Angebote und Spezifikationen

- (1) Die Angebote von Schilling sind stets freibleibend. Mündliche Vereinbarungen und Zusagen unserer Mitarbeiter, Vertreter oder externen Mitarbeiter (Berater, freie Mitarbeiter), werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.
- (2) Die in Preislisten, Rundschreiben, Angeboten oder in den zu einem Angebot gehörenden Unterlagen enthaltenen Angaben (z.B. Zeichnungen, Abbildungen, technischen Daten, Gewichts-, Maß- und Leistungsbeschreibungen) sind immer unverbindlich und führen nicht zu einer Vereinbarung über die Beschaffenheit unserer Produkte, soweit sie nicht in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
- (3) Schilling hat an Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen das Eigentums- und Urheberrecht; diese dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen umgehend zurückzusenden. Zu den Dritten zählen auch mit dem Kunden personell oder gesellschaftsrechtlich verbundene Unternehmen.
- (4) Schilling überlassene Zeichnungen und Muster, die nicht zum Auftrag geführt haben, werden auf Wunsch zurückgesandt. Sonst ist Schilling berechtigt, sie drei Monate nach Abgabe des Angebotes zu vernichten.

§3 Preise

- (1) Die Preise von Schilling verstehen sich ab Werk ausschließlich Fracht, Zoll, Einfuhrnebenabgaben, netto Kasse, zuzüglich Umsatzsteuer oder anderen lokalen Steuern, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Die Versandverpackung ist ebenfalls nicht Bestandteil der von Schilling genannten Preise.
- (2) Es gelten die Preise und Bedingungen der bei Vertragsschluss gültigen Dokumente, soweit nichts anderes vereinbart wurde.
- (3) Ändern sich später als sechs Wochen nach Vertragsschluss Abgaben oder andere Fremdkosten, die im vereinbarten Preis enthalten sind oder entstehen sie neu, ist Schilling im entsprechenden Umfang zu einer Preisänderung berechtigt.
- (4) Die Preise sind errechnet auf der Kostengrundlage des Angebots. Im Falle von Veränderungen der Materialpreise, Löhne, Währungsschwankungen, gesetzlichen Umsatzsteuer oder sonstiger Kostenfaktoren, wie beispielsweise Kosten für die Energieversorgung, Entsorgungskosten oder öffentlichen Abgaben, behält sich Schilling eine Preisberichtigung nach rechtzeitiger Benachrichtigung des Kunden vor.

§4 Qualitätsmanagement

- (1) Unsere Lieferungen und Leistungen basieren stets auf unseren Qualitätsmanagementrichtlinien. Diese werden Bestandteil des Vertrages und sind für Schilling und den Kunden gleichermaßen bindend.

§5 Vertragsabschluss, Lieferumfang und -art, Gefahrübergang, Kosten der Lieferung

- (1) Unsere schriftliche Auftragsbestätigung ist für den Umfang der Lieferung maßgeblich. Weicht diese vom Auftrag des Kunden ab, so ist sie dennoch maßgebend, wenn der Kunde dieser nicht unverzüglich widerspricht oder er die Lieferung oder Leistung von Schilling vorbehaltlos entgegennimmt oder selbst vorbehaltlos leistet.
- (2) Werden handelsübliche Klauseln über die Art der Lieferung vereinbart, so gelten für die Auslegung die Incoterms in der am Tage des Vertragsabschlusses geltenden Fassung.
- (3) Alle öffentlichen Abgaben (Steuern, Gebühren, Zölle, usw.), die aus oder im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung des

Vertrages außerhalb der Schweiz anfallen, werden vom Kunden getragen.

- (4) Soweit Schilling nicht ausdrücklich durch entsprechende Lieferklauseln die Versendung der Ware und die damit zusammenhängenden Risiken (Sach- und Preisgefahr) übernimmt, geht die Gefahr auf den Kunden zum Zeitpunkt der Mitteilung der Versandbereitschaft über. Das gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder Schilling noch andere Leistungen (z.B. Montage) übernommen hat.
- (5) Die Abnahme oder Entgegennahme darf nicht wegen unerheblicher Mängel verweigert werden. Verzögert sich die Absendung oder Abnahme ohne Verschulden von Schilling, so geht die Gefahr mit der Abnahmebereitschaft auf den Kunden über.
- (6) Soweit nicht anders vereinbart, trägt der Kunde die Kosten für Verpackung, Verladung, Fracht und sonstige daran anschließende Folgeprozesse.

§6 Ausführung der Lieferungen, Lieferfristen und Termine

- (1) Die Lieferverpflichtung von Schilling steht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und richtiger Selbstbelieferung, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Belieferung oder Nichtbelieferung ist durch Schilling verschuldet.
- (2) Verbindliche Liefertermine müssen ausdrücklich als solche vereinbart werden. Eine vereinbarte Lieferfrist beginnt erst mit dem Zugang unserer schriftlichen Auftragsbestätigung beim Kunden, jedoch nicht vor Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Angaben, technischen Daten, Unterlagen und der falls vereinbart pünktlichen Anzahlung sowie rechtzeitigen Materialbeistellung.
- (3) Nach Vertragsschluss vereinbarte Veränderungen oder Erweiterungen des ursprünglichen Auftragsumfangs verlängern bzw. verschieben die ursprünglichen Lieferfristen bzw. Termine angemessen.
- (4) Maßgebend für die Einhaltung von Lieferterminen ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk. Sie gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten.
- (5) Bei **Ereignissen höherer Gewalt** sind wir berechtigt, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben, oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Streik, weltweite Lieferengpässe, Aussperrung oder unvorhersehbare, unvermeidbare Umstände, z. B. Betriebsstörungen, gleich, die uns die rechtzeitige Lieferung trotz zumutbarer Anstrengungen unmöglich machen. Dies gilt auch, wenn die vorgenannten Behinderungen während eines Verzuges oder bei einem Unterlieferanten eintreten.
- (6) Der Liefertermin verschiebt sich auch dann, wenn der Kunde mit seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen im Rückstand ist, und zwar um die Dauer des Rückstandes, oder wenn technische und/oder kaufmännische Fragen ungeklärt sind, um die Zeit, die zur Klärung solcher Fragen erforderlich ist. Solange Schilling die in diesem Absatz genannten Ereignisse nicht zu vertreten hat, darf der Kunde nicht zurücktreten oder kündigen.
- (7) Soweit sich Schilling im Lieferverzug befindet und dem Hersteller aus der Verzögerung ein Schaden erwächst, steht ihm ein Anspruch auf Verzugsentschädigung für jede vollendete Woche der Verzögerung von höchstens 0,5%, im ganzen aber höchstens 4% vom Kaufpreis der Lieferung zu, die wegen der Verzögerung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines höheren Verzugs Schadens vorbehalten. Das Recht, wegen einer von Schilling zu vertretenden Lieferverzögerung nach fruchtlosem Ablauf einer vom Kunden gesetzten angemessenen Frist zur Leistung unter den gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrag zurückzutreten oder zu kündigen, bleibt hiervon unberührt.
- (8) Weitergehende Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden gegen Schilling, seine Organe, seine gesetzlichen Vertreter und/oder seine Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen. Das gilt nicht, soweit Schilling, seinen Organen, seinen gesetzlichen Vertretern und/oder seinen Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt und/oder bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist der Umfang der Haftung allerdings begrenzt auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens, wenn Schilling, seinen Organen, gesetzlichen Vertretern und/oder seinen Erfüllungsgehilfen nur einfache Fahrlässigkeit zur Last fällt, wobei bei einfachen Erfüllungsgehilfen diese Begrenzung des Haftungsumfanges bei jeder Fahrlässigkeit gilt. Im Übrigen ist die Schadensersatzhaftung auf 10% des eingetretenen Schadens begrenzt.
- (9) Sofern sich Schilling im Lieferverzug befindet, hat der Kunde auf Verlangen von Schilling innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, zu welchem geänderten Zeitpunkt die Lieferung erfolgen soll. Verzögert sich der Transport nach Eintritt der Versandbereitschaft aus Gründen,

REGLEMENT Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen Rev 01	Ersteller: A. Tinner	Erstelldatum: 21.01.2012
Ausgedruckte Kopien sind nicht gelenkte Dokumente und nur zur Information		

REGLEMENT	Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen	
Revision: 01/21.01.2020		
Seite 2 von 4		

die Schilling nicht zu vertreten hat, so werden dem Kunden, beginnend mit der Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstehenden Kosten, bei Lagerung im Werk von Schilling mindestens 0,5% des Nettoverrechnungsbetrages für jeden Monat, berechnet. Dem Kunden bleibt der Nachweis geringerer Lagerkosten vorbehalten. Weitergehende Ansprüche von Schilling bleiben hiervon unberührt.

- (10) Bei Abrufaufträgen ohne Vereinbarung von Laufzeit, Fertigungslosgrößen und Abnahmetermenen kann Schilling spätestens drei Monate nach Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung hierüber verlangen. Kommt der Besteller diesem Verlangen nicht innerhalb von drei Wochen nach, so sind wir berechtigt, eine zweiwöchige Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz zu fordern.
- (11) Angemessene Teillieferungen sowie zumutbare Abweichungen von den Bestellmengen sind zulässig.
- (12) Hat der Kunde seinen Sitz in Deutschland, gilt Nachstehendes: Für die Aufrechnung in der Insolvenz treffen der Kunde und Schilling folgende Vereinbarung: Im Falle der Insolvenz des Kunden werden Forderungen von Schilling gegen den Kunden mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens fällig, auch wenn sie ansonsten zu diesem Zeitpunkt noch nicht fällig wären. Im Falle der gerichtlichen Anordnung eines vorläufigen Insolvenzverfahrens tritt die Fälligkeit mit der gerichtlichen Anordnung ein. Dies gilt auch umgekehrt für Forderungen des Kunden im Falle der Insolvenz von Schilling.

§7 Materialbestellungen und Lohnarbeiten

- (1) Werden Materialien vom Kunden geliefert (zur Bearbeitung bzw. Verarbeitung beigelegt), so sind sie auf seine Kosten und Gefahr mit einem angemessenen und bei Vertragsabschluss zu vereinbarenden Mengenzuschlag rechtzeitig und in einwandfreier Beschaffenheit anzuliefern.
- (2) Bei Nichterfüllung dieser Voraussetzungen verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Außer in Fällen höherer Gewalt trägt der Kunde die entstehenden Mehrkosten auch für Fertigungsunterbrechungen.
- (3) Vom Kunden zur Lohnbearbeitung angelieferte Rohmaterialien und Werkstücke die Maßfehler aufweisen, senden wir zu Lasten des Kunden zurück. Auf Wunsch des Kunden führen wir die Nacharbeit in unsrem Hause durch, sofern uns dies möglich ist. Die dabei angefallenen Kosten der Nacharbeit hat der Kunde zu tragen.
- (4) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- (5) Geraten wir aus Gründen, die wir zu vertreten haben in Verzug, so ist die Schadensersatzhaftung auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.
- (6) Schadensersatz wegen Nichterfüllung in Höhe des vorhersehbaren Schadens stehen dem Kunden nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Im Übrigen ist die Schadenersatzhaftung auf 10% des eingetretenen Schadens begrenzt.

§8 Zwischenlieferanten

- (1) Es bedarf der vorherigen Zustimmung von Schilling, dass auf Kundenwunsch hin ein oder mehrere Zwischenlieferanten zwischen Kunde und Schilling geschaltet werden. Schilling wird die Zustimmung dann nicht verweigern, wenn der Kunde neben den von ihm benannten Zwischenlieferanten für ausstehende Forderungen und die Einhaltung der zwischen dem Kunden und Schilling geltenden Bedingungen wie für eigene Verbindlichkeiten haftet. Der Kunde tritt in diese Haftungsverpflichtung ein, sobald er einen oder mehrere Zwischenlieferanten benannt und Schilling dies bestätigt hat.

§9 Zahlung und Verrechnung

- (1) Sämtliche Zahlungsfristen beginnen mit dem Rechnungsdatum. Zahlungen zum Zwecke der Erfüllung der Forderungen von Schilling gegen den Kunden müssen bar nach Maßgabe der von uns eingeräumten Zahlungskonditionen erfolgen. Falls nicht anders festgelegt oder auf dem Rechnungsformular anders bestimmt, hat die Zahlung innerhalb von 30 Tagen netto nach Ausstellungsdatum der Rechnung ohne Abzug zu erfolgen. Bei Überweisungen auf eines der von Schilling angegebenen Bankkonten sowie bei Zahlung mittels Scheck gilt erst die vorbehaltlose Gutschrift auf einem Konto von Schilling als Zahlung.
- (2) Gerät der Kunde mit einer Zahlung ganz oder teilweise in Rückstand, so ist Schilling im kaufmännischen Verkehr berechtigt, von dem

betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe der jeweils geltenden Sollzinsen der Geschäftsbanken, aber mindestens 8 Prozentpunkte p.a. über dem jeweiligen Basiszins zu berechnen, sowie eine Verwaltungskostenpauschale von 5% p.a. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

- (3) Gerät der Kunde mit einer Zahlung länger als 3 Wochen in Rückstand oder löst er einen Scheck bei Fälligkeit nicht ein oder entstehen aus anderem Anlass Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit, so werden alle Schilling gegenüber bestehenden Zahlungsverpflichtungen des Kunden sofort fällig. Weiterhin ist Schilling berechtigt, wegen aller anderen Forderungen die Leistung von Sicherheiten zu verlangen, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen auszuführen, die Bearbeitung, Verarbeitung und/oder Weiterveräußerung der in unserem Eigentum oder Miteigentum stehenden Waren zu untersagen und deren Herausgabe zu verlangen.
- (4) Aufrechnungen von Seiten des Kunden sind ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist rechtskräftig festgestellt oder von Schilling schriftlich anerkannt.
- (5) Zahlungen (einschließlich Teil- und Abschlagzahlungen) werden stets zur Begleichung des jeweils ältesten Schuldpostens und der darauf aufgelaufenen Zinsen sowie der Verwaltungskostenpauschale verwendet.
- (6) Schilling ist ohne Zustimmung des Kunden berechtigt, fällige oder künftige Geldforderungen aus dem Vertragsverhältnis ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Einem Abtretungsverbot oder Zustimmungserfordernis in den Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen.

§10 Eigentumsvorbehalt, Rücknahme des Liefergegenstandes, Schutzrechte

- (1) Der Liefergegenstand bleibt bis zur vollständigen Erfüllung aller Forderungen, die im Zusammenhang mit dem Liefervertrag entstanden sind, Eigentum von Schilling.
Im Übrigen gilt:
- a) Jede Be- und Verarbeitung des unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstandes sowie seine Verbindung mit fremden Sachen durch den Kunden oder Dritte erfolgt für Schilling. An neu entstehenden Sachen steht Schilling das Miteigentum entsprechend dem Wert des Liefergegenstandes zu.
- b) Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen.
- c) Der Kunde tritt bereits jetzt alle Forderungen aus dem Weiterverkauf des Liefergegenstandes an Schilling zur Sicherung seiner Ansprüche ab und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Schilling verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der Schätzwert der Sicherheiten im Zeitpunkt des Freigabeverlangens den Wert der zu sichernden Forderungen einschließlich der Kosten nicht nur vorübergehend um mehr als 50% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Forderungen obliegt Schilling.
- d) Der Kunde ist zur Einziehung seiner Forderungen ermächtigt. Die Offenlegung der Abtretung und Einziehung durch Schilling bleibt vorbehalten.
- e) Der Kunde ist verpflichtet, den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diesen auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zum Lieferwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen lassen.
- f) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Schilling zur Rücknahme berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet. Aufgrund des Eigentumsvorbehaltes kann Schilling den Liefergegenstand jedoch nur herausverlangen, wenn Schilling vom Vertrag zurückgetreten ist. Im Fall der Rücknahme des Liefergegenstandes ist Schilling berechtigt, ohne Schadensnachweis für das erste halbe Jahr des Gebrauchs des Liefergegenstandes eine Wertminderung von 50%, für jedes weitere halbe Jahr eine solche von 5% zu Lasten des Kunden zu verrechnen. Das Recht des Kunden, eine geringere Wertminderung nachzuweisen, bleibt hiervon unberührt.
- g) Der Kunde darf den Liefergegenstand nicht verpfänden und Dritten nicht zur Sicherheit übereignen.
- (2) Bei Pfändungen oder sonstigen Beeinträchtigungen der Eigentümerinteressen hat der Kunde Schilling unverzüglich zu benachrichtigen.
- (3) Sämtliche an dem Liefergegenstand oder Teilen davon zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bereits von Schilling angemeldete oder an Schilling erteilte Schutzrechte, sonstige bestehende Schutzrechte sowie

REGLEMENT Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen Rev 01	Ersteller: A. Tinner	Erstelldatum: 21.01.2012
Ausgedruckte Kopien sind nicht gelenkte Dokumente und nur zur Information		

REGLEMENT	Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen	
Revision: 01/21.01.2020		
Seite 3 von 4		

bestehende Urheberrechte verbleiben, unbeschadet des Verkaufs und der Lieferung an den Kunden, im ausschließlichen Eigentum von Schilling. Eine Übertragung dieser Rechte sowie die Vergabe von Lizenzen oder dergleichen an den Kunden sind ausgeschlossen.

§11 Versand, Gefahrübernahme, Verpackung, Teillieferung, fortlaufende Auslieferung

- (1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird die Ware unverpackt und nicht gegen Rost geschützt zum Versand bereitgestellt. Für Verpackungen, Schutz- und/oder Transporthilfsmittel sorgt Schilling nach seiner Erfahrung auf Kosten des Kunden.
 - (2) Vertragsgemäß versandfertig gemeldete Ware muss unverzüglich abgerufen werden, andernfalls ist Schilling berechtigt, sie nach Mahnung auf Kosten und Gefahr des Kunden nach unserer Wahl zu versenden oder nach eigenem Ermessen zu lagern und sofort zu berechnen.
 - (3) Falls nichts anderes vereinbart ist, werden Versandweg und Versandmittel auf Kosten und Gefahr des Kunden sowie Spediteur und Frachtführer durch Schilling bestimmt. Mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Lieferwerkes geht die Gefahr, auch die einer Beschlagnahme der Ware, bei allen Geschäften, auch Franko- oder Freihauslieferung, auf den Kunden über. Für Versicherungen sorgt Schilling nur auf Weisung und Kosten des Kunden. Die Pflicht zur Entladung sowie die Kosten der Entladung trägt der Kunde.
 - (4) Wird ohne Verschulden von Schilling der Transport auf dem vorgesehenen Weg oder zu dem vorgesehenen Ort in der vorgesehenen Zeit unmöglich, so ist Schilling berechtigt, nach Information des Kunden, auf einem anderen Wege oder zu einem anderen Ort zu liefern. Die daraus entstehenden Mehrkosten trägt der Kunde.
 - (5) Schilling ist zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt. Mehr- oder Minderlieferungen der vereinbarten Menge sind zulässig.
 - (6) Bei Abschlüssen mit fortlaufender Auslieferung sind Schilling Abrufe und Sorteneinteilung für ungefähr gleiche Teilmengen aufzugeben; andernfalls ist Schilling berechtigt, die Bestimmung nach billigem Ermessen vorzunehmen. Wird die Vertragsmenge durch die einzelnen Abrufe überschritten, so ist Schilling zur Lieferung des Überschusses berechtigt, aber nicht verpflichtet. Schilling kann dem Kunden den Überschuss zu den bei dem Abruf bzw. der Lieferung gültigen Preisen berechnen.
- Beschädigungen, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bau- oder Montagearbeiten des Kunden oder Weiterverarbeiter in der Lieferkette oder Endabnehmer, ungeeigneten Baugrundes, chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die Schilling nicht zu vertreten hat. Nimmt der Kunde oder ein Dritter unsachgemäß Weiterverarbeitungen, Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vor, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen keine Mängel- oder sonstige Ansprüche. Das gilt auch, wenn der Kunde oder ein Dritter Fremtteile an- oder eingebaut hat.
- (4) Ansprüche wegen Mängeln bestehen auch nicht, wenn der Kunde es unterlassen hat, den Liefergegenstand unmittelbar nach Ablieferung durch Schilling sorgfältig zu untersuchen, soweit es im ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist, und entdeckte Mängel unverzüglich gegenüber Schilling schriftlich zu rügen. Können trotz der Untersuchung Mängel nicht entdeckt werden (verdeckte Mängel), so sind diese unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Unterbleibt die rechtzeitige schriftliche Anzeige, so sind die Ansprüche wegen solcher Mängel ausgeschlossen.
 - (5) Bei Sachmängeln wird Schilling nach seiner Wahl die mangelhaften Teile unentgeltlich nachbessern oder neu liefern (Nacherfüllung). Schilling kann die Nacherfüllung verweigern, wenn diese mit unverhältnismäßigem Aufwand und/oder Kosten verbunden ist. Hat der Kunde Schilling eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt, die fruchtlos verstrichen ist, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder bei Verträgen mit fortlaufendem Bezug kündigen oder die Vergütung mindern.
 - (6) Eigenmächtiges Nacharbeiten und unsachgemäße Behandlung durch den Kunden oder durch den Kunden beauftragt, haben den Verlust aller Mängelansprüche zur Folge. Nur zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder bei Verzug der Mängelbeseitigung durch uns ist der Kunde berechtigt, nach vorheriger Verständigung und Vereinbarung mit uns, nachzubessern und dafür Ersatz der angemessenen Kosten zu verlangen.
 - (7) Schilling hat keine Prüfpflicht und haftet nicht für Mängel an Beistellteilen, die ihm vom Kunden oder von einem vom Kunden ausgewählten Zwischenlieferanten („directed supplier“) geliefert werden.
 - (8) Für sonstige Fremderzeugnisse, die von Schilling bei der Herstellung des Liefergegenstandes ohne wesentliche Bearbeitung verwendet werden, kann Schilling seine Haftung auf die Abtretung der ihm dem Unterlieferanten gegenüber zustehenden Gewährleistungsansprüche beschränken. Macht Schilling von diesem Recht Gebrauch, so haftet er nachrangig für die Ansprüche, die der Kunde beim Unterlieferanten in dem im Voraus durchzuführenden Gerichtsverfahren nicht durchsetzen konnte. Schilling wird den Kunden in diesem Gerichtsverfahren unterstützen, ggf. als nebeninterveniert beitreten.
 - (9) Weitergehende Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers gegen Schilling, seine Organe, seine gesetzlichen Vertreter und/oder seine Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen. Das gilt nicht, soweit Schilling, seinen Organen, seinen gesetzlichen Vertretern und/oder seinen Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt und/oder bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist der Umfang der Haftung allerdings begrenzt auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens, wenn Schilling, seinen Organen, gesetzlichen Vertretern und/oder seinen Erfüllungsgehilfen nur einfache Fahrlässigkeit zur Last fällt, wobei bei einfachen Erfüllungsgehilfen diese Begrenzung des Haftungsumfanges bei jeder Fahrlässigkeit gilt.
 - (10) Vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung mit dem Kunden beträgt die Gewährleistungsfrist 6 Monate ab Gefahrübergang. Soweit das Gesetz längere Fristen zwingend vorschreibt, gelten diese.

§12 Ansprüche wegen Leistungsstörungen und Mängeln

- (1) Soweit die Leistungspflicht aus den im Gesetz genannten Gründen ausgeschlossen ist oder ausgeschlossen werden kann, kann der Kunde Schadenersatz verlangen und/oder vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, Schilling hat den Grund nicht zu vertreten, der zum Ausschluss der Leistungspflicht führte. Jedoch beschränkt sich der Schadenersatzanspruch des Kunden auf 10% des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen des Ausschlusses der Leistungspflicht nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz wegen des Ausschlusses der Leistungspflicht richten sich ausschließlich nach § 13 dieser Bedingungen. Bei einer Teilleistung kann der Kunde vom Vertrag nur zurücktreten, wenn die Teilleistung nachweisbar für ihn ohne Interesse ist; ist der Kunde danach nicht zum Rücktritt berechtigt, kann er eine angemessene Reduzierung der Gegenleistung verlangen oder die Zahlung für den Teil der Leistung verweigern, bei dem die Leistungspflicht ausgeschlossen ist. Der Rücktritt ist gleichfalls ausgeschlossen, wenn der Kunde für den Umstand, der zum Ausschluss der Leistungspflicht führt, allein oder weit überwiegend verantwortlich ist oder der Kunde sich im Verzug der Annahme befindet und Schilling den Umstand, der zum Ausschluss der Leistungspflicht führt, nicht zu vertreten hat. In diesen Fällen bleibt der Kunde zur Gegenleistung verpflichtet.
- (2) Sofern Streik und Aussperrung, **Fälle höherer Gewalt** wie weltweite Lieferengpässe, oder der Eintritt sonstiger unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb der Herrschaft von Schilling liegen, die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb von Schilling erheblich einwirken und diese genannten Ereignisse nicht nur vorübergehender Natur sind, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, kann Schilling vom Vertrag zurücktreten oder, sofern es sich um ein Dauerlieferverhältnis handelt, den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen.
- (3) Keine Ansprüche wegen Sachmängeln bestehen bei nur geringfügiger Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder

§13 Haftung wegen sonstiger Pflichtverletzungen, Freistellung

- (1) Soweit nicht aus diesen Allgemeinen Lieferbedingungen oder anwendbaren zwingenden Rechtsvorschriften etwas anderes hervorgeht, sind Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden gegen Schilling, seine Organe, seine gesetzlichen Vertreter und/oder seine Erfüllungsgehilfen gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzungen des Schuldverhältnisses und/oder aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen. Das gilt nicht, soweit Schilling, seinen Organen, seinen gesetzlichen Vertretern und/oder seinen Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt und/oder bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist der Umfang der Haftung allerdings begrenzt auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens, wenn Schilling, seinen Organen, seinen gesetzlichen

REGLEMENT Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen Rev 01	Ersteller: A. Tinner	Erstelldatum: 21.01.2012
Ausgedruckte Kopien sind nicht gelenkte Dokumente und nur zur Information		

REGLEMENT	Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen	
Revision: 01/21.01.2020		
Seite 4 von 4		

Vertretern und/oder seinen Erfüllungsgehilfen nur einfache Fahrlässigkeit zur Last fällt, wobei bei einfachen Erfüllungsgehilfen diese Begrenzung des Haftungsumfanges bei jeder Fahrlässigkeit gilt. Die Haftung ist ferner dann nicht begrenzt, wenn Schilling nach dem Gesetz zwingend haftet, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, und/oder bei der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit.

- (2) Im Übrigen haftet Schilling jedoch dem Kunden in dem Umfang, in welchem die bestehende Betriebshaftpflichtversicherung von Schilling Ersatz leistet. Der Betriebshaftpflichtversicherung liegen die „Allgemeinen Versicherungsbedingungen“ für Haftpflichtversicherung zu Grunde.
- (3) Für sämtliche Schadenersatzansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.
- (4) Wenn Schilling nach Zeichnungen, Modellen, Mustern und/oder unter Verwendung von beigestellten Teilen des Kunden liefern, so steht der Kunde dafür ein, dass Schutzrechte Dritter im Bestimmungsland der Ware hierdurch nicht verletzt werden. Der Kunde hat Schilling von Ansprüchen Dritter freizustellen und den Ersatz des entstandenen Schadens zu leisten. Wird uns die Herstellung oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm gehöriges Schutzrecht untersagt, so sind wir - ohne Prüfung der Rechtslage - berechtigt, die Arbeiten bis zur Klärung der Rechtslage durch den Besteller und den Dritten einzustellen. Sollte uns durch die Verzögerung die Weiterführung des Auftrages nicht mehr zumutbar sein, so sind wir zum Rücktritt berechtigt.
- (5) Sollte es zu Umständen kommen, die zu einem Rückruf oder vergleichbaren Aktion der von Schilling an den Kunden gelieferten Produkten führen können, so wird diejenige Partei, die zuerst Anhaltspunkte oder Kenntnis von solchen Umständen erlangt die jeweils andere Partei unverzüglich informieren. Aktionen der Produktrücknahme aus dem Markt oder Produktmodifikation im Markt sind mit der jeweils anderen Partei abzustimmen, sofern sie deren Interessen berühren können. Die Parteien werden in solchen Fällen bestmöglich zusammenarbeiten. Schilling haftet nur dann für solche Aktionen, soweit diese gesetzlich zwingend vorgeschrieben sind. Schilling hat ein System zur Nachverfolgung von seinen gefertigten Serienteilen und Produkten entwickelt. Daher ist die Haftung von Schilling und ggf. Pflicht zur Aufwendungserstattung und dergleichen im Rahmen von Rückruf- und anderen solchen Aktionen auf die Teile beschränkt, die sich als rücknahmepflichtig erweisen. Sollte der Kunde oder ggf. dessen Nachfolger in einer Zulieferer- oder Verarbeitungskette über ein weniger präzise funktionierendes Nachverfolgbarkeitssystem verfügen und Rücknahme- oder ähnliche Aktionen daher in einem weitergehenden Umfang erforderlich sein, so ist dieser weitergehende Umstand Schilling nicht zurechenbar. In einem solchen Falle erstreckt sich die Haftung von Schilling, die Pflicht zum Aufwendungsersatz oder dergleichen nur auf einen verhältnismäßigen Anteil. Die Haftung für Gewinnaufschläge des Kunden und der Händler ist ausgeschlossen.
- (6) Soweit nicht aus diesen allgemeinen Lieferbedingungen oder anderen Vereinbarungen mit dem Kunden etwas anderes hervorgeht, haftet Schilling bei der Lieferung von Standardkomponenten nach Spezifikation oder nach Muster nicht für Änderungen, die der Kunde am Lieferumfang von Schilling ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch Schilling vornimmt. Schilling haftet auch nicht für Schadenursachen, die durch den vom Kunden vorgenommenen Einbau oder die Einbettung von Schilling-Lieferumfangen in ein bestimmtes Umfeld gesetzt werden, es sei denn, Schilling hätte der Vorgehensweise des Kunden zuvor in Kenntnis aller Umstände schriftlich zugestimmt. Soweit Dritte Ansprüche gegen Schilling geltend machen, die vorgenannte vorherige schriftliche erforderliche Zustimmung seitens Schilling aber nicht vorliegt und eine Schadensursache im Verantwortungsbereich von Schilling nicht feststellbar ist, stellt der Kunde Schilling von diesen Ansprüchen Dritter frei.

§14 Garantien, Beschaffungsrisiko

- (1) Die Übernahme von Garantien und Eigenschaftsbezeichnungen oder des Beschaffungsrisikos durch Schilling muss ausdrücklich erfolgen, als solche bezeichnet sein und bedarf der Schriftform. Alle anderen Informationen, die Schilling an den Kunden weitergibt, stellen zu keinem Zeitpunkt eine Garantie oder Übernahme des Beschaffungsrisikos dar.

§15 Werkzeuge

- (1) Der Preis für Werkzeuge enthält auch die Kosten für die einmalige Bemusterung, es sei denn, es wurden durch Angebot und Auftragsbestätigung andere Vereinbarungen getroffen. Kosten für Prüf- und Bearbeitungsvorrichtungen sowie für vom Kunden veranlasste Änderungen, sind jedoch nicht im Preis der Werkzeuge enthalten.

Kosten für weitere Bemusterungen, die wir zu vertreten haben, gehen zu unseren Lasten.

- (2) Werkzeuge, die wir in einer Geschäftsbeziehung mit dem Käufer herstellen oder herstellen lassen, stehen grundsätzlich in unserem Eigentum, soweit wir dem Käufer nur Anteile der Herstellungskosten in Rechnung stellen. Werkzeuge werden nur für Aufträge des Kunden verwendet, solange der Kunde seinen Zahlungs- und Abnahmeverpflichtungen nachkommt. Die Verpflichtung von uns zur Aufbewahrung der Werkzeuge erlischt zwei Jahre nach der letzten Teilleistungs- oder Werkzeugaufnahme und vorheriger Benachrichtigung des Kunden.
- (3) Soll vereinbarungsgemäß der Kunde Eigentümer der Werkzeuge werden, geht das Eigentum nach vollständiger Zahlung des Kaufpreises und etwaiger Entwicklungskosten für die Werkzeuge, auf den Kunden über. Die Übergabe der Formen an den Kunden wird durch die Aufbewahrung zugunsten des Kunden ersetzt. Unabhängig von dem gesetzlichen Herausgabeanspruch des Kunden und von der Lebensdauer der Werkzeuge sind wir bis zur Beendigung des Vertrages zu ihrem ausschließlichen Besitz berechtigt. Wir verpflichten uns, die Werkzeuge als Fremdeigentum zu kennzeichnen und auf Verlangen des Kunden auf dessen Kosten zu versichern.
- (4) Bei kundeneigenen Werkzeugen gemäß Absatz 3 und/oder vom Kunden leihweise zur Verfügung gestellten Werkzeugen, beschränkt sich unsere Haftung bezüglich Aufbewahrung und Pflege auf die Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten. Kosten für die Wartung und Versicherung trägt der Kunde. Unsere Verpflichtungen erlöschen, wenn nach Erledigung des Auftrages und entsprechender Aufforderung der Kunde die Werkzeuge nicht binnen angemessener Frist abholt. Solange der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachgekommen ist, steht uns in jedem Fall ein Zurückbehaltungsrecht an den Werkzeugen zu.

§16 Verwendung von Fertigungsmitteln und vertraulichen Angaben des Kunden

- (1) Schilling hat das Recht zur Vernichtung von Maschinen, Werkzeugen und Ersatzteilen grundsätzlich 3 Jahre nach End of Production (EOP), d.h. nach offizieller Einstellung der Serienproduktion des belieferten Modells durch den Kfz-Hersteller (Original Equipment Manufacturer, OEM) oder nach offizieller Einstellung der Serienproduktion der belieferten Maschine, des Gerätes, der Anlage durch den entsprechenden Kunden.
- (2) Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, ebenso vertrauliche Angaben, die dem Lieferanten vom Kunden zur Verfügung gestellt oder von ihm voll bezahlt werden, dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Kunden für Lieferungen an Dritte verwendet werden.

§17 Rücktritt durch Schilling

Schilling kann vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten, wenn

- a) über das Vermögen des Kunden die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt oder dessen Eröffnung abgelehnt wird, bei Schilling eine schriftliche Kreditauskunft einget, aus der sich die Kreditwürdigkeit des Kunden ergibt oder der Kunde aus sonstigen Gründen seinen Geschäftsbetrieb einstellt oder einzustellen droht.
- b) sich der Liefertermin gem. Art. VI Ziff. 5 dieser Bedingungen verschiebt und Schilling infolge der Verzögerung kein Interesse mehr an der Lieferung hat. Bei Dauerlieferverhältnissen tritt an die Stelle des Rücktrittsrechts das Recht zur außerordentlichen Kündigung.
- c) wenn sich wesentliche Umstände, die Grundlage bei Vertragsschluss waren, so schwerwiegend verändert haben, dass Schilling ein Festhalten am Vertrag nicht zugemutet werden kann.

§18 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

- (1) Erfüllungsort für die Lieferung ist der jeweilige Ort, an dem die Ware versendet wird, für die Zahlung CH-8865 Bilten.
- (2) Gerichtsstand ist nach unserer Wahl CH-8865 Bilten oder der Sitz des Kunden auch für Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozesse. Schilling kann den Kunden in jedem Falle auch an seinem Gerichtsstand verklagen.
Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und Schilling gilt lokales Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.

REGLEMENT Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen Rev 01	Ersteller: A. Tinner	Erstelldatum: 21.01.2012
Ausgedruckte Kopien sind nicht gelenkte Dokumente und nur zur Information		